**Bundesteilhabegesetz**

**Wichtige Veränderungen für Bezieher**

**von Leistungen der Eingliederungshilfe**

- was Betroffene, deren Angehörige und rechtliche Betreuer

wissen müssen -

Informationsschreiben der Caritas Baden-Württemberg

Hintergrund der Veränderungen ist das Inkrafttreten neuer Vorschriften durch das Bundesteilhabegesetzes zum 1.1.2020.

Beim neuen Bundes-Teilhabe-Gesetz gibt es eine Trennung bei den Hilfearten.

Durch die Trennung will man erreichen, dass Menschen mit Behinderung genau die Leistung bekommen, die sie brauchen.

Es wird unterschieden zwischen Leistungen, die eine bestimmte Person aufgrund ihrer Behinderung braucht (Fachleistung) sowie der Unterstützung zum Lebensunterhalt für hilfebedürftige Personen (existenzsichernde Leistungen). Das ist zum Beispiel das Geld zum Wohnen und zum Essen.

Durch die Trennung sind nun zwei verschiedene Ämter (bzw. Abteilungen in einem Amt) für Sie zuständig. Deshalb müssen Sie nun auch an beiden Stellen die jeweiligen Hilfen beantragen. Mit diesem Infobrief will Sie die Caritas bei den anstehenden Aufgaben unterstützen.

**Übergangsvereinbarung**

Um diese Veränderungen für die Betroffenen, für die beteiligten Ämter sowie für die Träger der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung Stück für Stück umsetzen zu können, wurde eine Übergangvereinbarung abgeschlossen. Sie regelt die Verfahren für Ämter und für die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, so dass diese weiterhin die Unterstützung wie bisher erhalten können. Sie ist vom 1.1.2020 bis 31.12.2021 gültig.

**Was ist nun für Sie zu tun?**

**Ausweisstatus überprüfen**

Ist der Personalausweis noch gültig?

Sind die richtigen Merkmale (z.B. G für Gehbehinderung, B für Begleitperson, usw.) im Schwerbehindertenausweis vermerkt? Wenn nicht, dann beim Bürgerbüro oder beim Versorgungsamt neu beantragen.

**Eigenes Bankkonto**

Für die Zahlungen der Sozialleistungsträger (z.B.: Rente, Grundsicherung, Arbeitslosengeld) und für sonstige Zahlungen (Beihilfe, Werkstattlohn, etc.) ist ein Konto auf den Namen des Leistungsberechtigten bei einer Bank Ihrer Wahl (Basiskonto) von Nöten.

Teilen Sie die Kontodaten sowohl Ihrer Einrichtung als auch den Ämtern mit.

**Für den Erhalt der Fachleistungen**

Wenn Sie aktuell bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, müssen Sie nichts unternehmen. Ausnahme: Das Amt, das derzeit die Kosten bezahlt, liegt außerhalb von Baden-Württemberg, dann stellen Sie bei diesem einen erneuten Antrag. Dieser Antrag muss schriftlich gestellt werden. Dies kann formlos in einem Brief geschehen.

Haben Sie bislang noch keine Eingliederungshilfe erhalten oder hat sich Ihr Bedarf geändert, dann stellen Sie einen neuen Antrag beim Sozialamt Ihres Wohnorts (Landkreis🡪 Sozialamt am Landratsamt; Stadtkreis🡪 Sozialamt bei der Stadt).

Zur Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfs findet ein Gesamtplanverfahren statt. Dieses wird in Baden-Württemberg erst noch eingeführt werden. Deshalb werden wir Sie hierüber in einem gesonderten Schreiben ausführlicher informieren.

**Informationen zur finanziellen Sicherung**

Existenzsichernde Leistungen kann beantragen, wer aus seinen eigenen finanziellen Mitteln den gesetzlich festgelegten Regelbedarf nicht decken kann.

Ist der Mensch mit Behinderung über 65 Jahre alt oder auf Dauer arbeitsunfähig, so kann er Grundsicherung erhalten.

Ist von einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit auszugehen oder ist die Person jünger als 65, so kann sie zur Deckung des Regelbedarfs Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen.

Beides – die Grundsicherung und die Hilfe zum Lebensunterhalt – wird üblicherweise als „Sozialhilfe“ bezeichnet. Sie werden auf Antrag und nach Prüfung, ob die eigenen Finanzen ausreichend sind, ausgezahlt.

**Anträge für Sozialhilfe (SGB XII)**

Stellen Sie Ihren Antrag auf Sozialhilfe zeitnah, ohne Antrag erhalten Sie keine Gelder!

Beantragen Sie darüber hinaus mögliche Mehrbedarfe (z.B. Merkzeichen G, kostenaufwändige Ernährung, Mittagessen WfBM/Tagesstruktur). Das Sozialamt/Landratsamt berät Sie hierbei.

**Was gibt es für Möglichkeiten, wenn ich keine Sozialhilfe erhalte?**

Es kann verschiedene Gründe geben, wenn Sie keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben.

Wenn Sie Arbeitseinkommen, Rente oder andere Einkünfte haben, die über der „Sozialhilfegrenze“ liegen, haben Sie keinen zusätzlichen Anspruch auf Sozialhilfe. Dann müssen Sie Ihren Lebensunterhalt daraus bestreiten.

Wenn Sie erwerbsfähig sind, aber keine Arbeit haben, können Sie Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter beantragen.

Bei niedrigem Einkommen (z.B. geringe Rente oder Gehalt) könnte ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Es empfiehlt sich dies bei der Wohngeldbehörde Ihres Wohnorts abzuklären und zu beantragen.

**Zahlungsweise**

Stellen Sie eine fristgerechte Zahlung der Miete, Nebenkosten oder Eigenanteilen zur Fachleistung sicher. Wir empfehlen dringend Daueraufträge und Abtretungserklärungen an die Einrichtungen der Caritas einzurichten. Dadurch wird für alle Beteiligten ein hoher Verwaltungsaufwand vermieden.

So umgehen Sie auch unnötige Mahnschreiben oder weitere Konsequenzen. Es gibt hierfür entsprechende Vorlagen, welche Ihre Einrichtungen Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.

**Zusammenarbeit mit den Ämtern**

Beachten Sie bitte Ihre Mitwirkungspflicht (§ 60 SGB I), wenn Sie Sozialhilfe sowie Eingliederungshilfe erhalten: Alle Änderungen Ihrer Verhältnisse müssen Sie den Ämtern zeitnah mitteilen, z. B. wenn sich die Höhe Ihres Gehalts, Rente oder anderen Einkommensarten verändert oder Sie einmalige Zahlungen aus Erbschaften erhalten, sich Ihre Adresse ändert usw.

Mit der weiteren Umsetzung des BTHG betreten wir gemeinsam Neuland.

Die endgültige Umstellung wird sicher einige Zeit in Anspruch nehmen und bedarf einer guten Zusammenarbeit aller Beteiligten. Zögern Sie nicht bei Fragen auf Ihre Ansprechpersonen bei den Ämtern und den Einrichtungen und Diensten der Caritas zuzugehen!

Sie können Ihnen sicherlich weiterhelfen.

Unser gemeinsames Ziel ist die personenzentrierte und bedarfsgerechte Eingliederungshilfe. Sie soll der leistungsberechtigten Person umfassende Teilhabe in unserer Gesellschaft und die notwendige Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. In großen Schritten nähern wir uns gemeinsam diesem Ziel!